

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Verkehrsanlagen (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), i.V. mit § 50 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl LSA S. 334 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	§ 10 Haftung und Sicherheit
§ 2 Erlaubnis	§ 11 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 3 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen	§ 12 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung
§ 4 Wahlwerbung	§ 13 Sondernutzungsgebühren
§ 5 Plakatwerbung	§ 14 Übergangsregelung
§ 6 Erlaubnisantrag	§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 7 Erlaubniserteilung	§ 16 Inkrafttreten
§ 8 Erlaubnisversagung	
§ 9 Pflichten der Erlaubnisnehmer	

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kalbe (Milde).
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen und Verzicht.
4. Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straßen gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 3 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Kalbe (Milde) soweit diese Satzung in § 11 – Erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt, notwendig.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg, vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen. Aufbau von Tribünen und Podesten.

2. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
3. Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen,
4. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als fünf Meter Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten).
5. Das Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften sowie das Aufstellen von Ständen zu Werbezwecken mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
6. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten zum Zwecke der Vermietung oder Verkauf
7. Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern (Vitrinen, Schaukästen, Buden, Kioske, Automaten u.a.)
8. Das Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen, sofern sie im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg) zu Behinderungen führen,
9. Das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Werkstoffen,
10. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
11. Die Werbung von politischen Parteien, Organisationen, Wahlvereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, Werbung mit Lautsprechern,
12. Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln, Planen, Bannern und Ähnlichem für Werbezwecke an Straßenbeleuchtungsmasten, Zäunen, Mauern, Gebäuden, Einfriedungen oder zum Überspannen der Straße, wenn diese Auswirkungen in den öffentlichen Bereich haben,
13. Das Zurschaustellen von Tieren,
14. Motorsportlichen Veranstaltungen,

§ 4 Wahlwerbung

Eine Erlaubnis für Wahlwerbung wird an politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes kostenfrei erteilt, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird. Um den Anforderungen für das Erscheinungsbild der Ortslagen und dem Gleichbehandlungsprinzip gerecht zu werden, wird auf Antrag eine Erlaubnis durch die Stadt mit Auflagen für die jeweiligen Ortsteile erteilt. Plakate sind generell nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt. Dabei ist lediglich Plastikband oder Sisal-/Hanfstrick gestattet. Beim Einsatz von Aufstellern, sind diese so aufzustellen, dass die Standfestigkeit gegeben ist. Im Ortsteil Kalbe (Milde) sind je Partei maximal 12 Plakate erlaubt, in allen anderen Ortsteilen jeweils 4 Plakate.

§ 5 Plakatwerbung

1. Plakate sind generell nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt. Dabei ist lediglich Plastikband oder Sisal-/Hanfstrick gestattet. Aufsteller sind, wie in § 4 erlaubt.
2. Die Anzahl der Plakate kann nach Einwohnern (je 100 Einw./1 Plakat) beschränkt werden.
3. Plakate sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 6 Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich zwei Wochen vor Ausübung bei der Stadt zu stellen. Der Erlaubnisgeber kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Erlaubniserteilung

1. Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kalbe (Milde), sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen mit Auflagen erteilt werden. Sie ist gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung kostenpflichtig.

2. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
3. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch durch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 8 Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, den Vorgang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 9 Pflichten der Erlaubnisnehmer

1. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die Trägern der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
3. Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kalbe (Milde) ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
4. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen ergehen gemäß § 55 und § 59 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Sind solche Anordnungen nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 10 Haftung und Sicherheit

1. Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern

eingebraachten Sachen.

2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

3. Die Stadt Kalbe (Milde) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Kalbe (Milde) sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 11 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, sind eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Kalbe (Milde) im Ordnungsamt anzuzeigen.

2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen,

2.1. In den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Sichtfläche von 0,5 m²,

a. Wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder

b. Wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von bis zu 4,50 m höchstens bis zu einem Meter in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt,

2.2. Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder einen Meter in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,

2.3. Das Verteilen und der Verkehr von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind von Beginn der Stadt Kalbe (Milde) anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen,

2.4. Die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite,

2.5. Das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,

2.6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

3. Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

4. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dieses erfordern.

§ 12 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 11) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dieses erfordern.

§ 13 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Kalbe (Milde) nach § 1 zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 24. 03. 2011

§ 14 Übergangsregelung

1. Sondernutzungen, für die die Stadt Kalbe (Milde) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

2. Die bisher ortsüblich, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten und der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA handelt auch, wer

- a. entgegen § 3 Satz 1 ohne Genehmigung der Stadt Kalbe (Milde) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
- b. entgegen § 4 und § 5 Befestigungsmaterial verwendet, oder Plakate nicht fristgerecht entfernt, oder die genehmigte Anzahl überschreitet,
- c. entgegen § 9 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- d. entgegen § 9 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt, ändert oder Auflagen erfüllt,
- e. entgegen § 9, Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
- f. entgegen § 11 dieser Satzung die erlaubnisfreie Sondernutzung nicht entsprechend Abs. 1 anzeigt,

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff SOG LSA durch die Stadt Kalbe (Milde) bleibt unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24.03. 2011

gez. **Ruth**
Bürgermeister

